

## § 45 Kraftfahrgesetz „Probefahrtenkennzeichen“

Kurzinformation für die tägliche Praxis im Autohaus

### Einleitung

Diese Information dient als Zusammenfassung des Vortrags „Bunte Taferlwirtschaft“ und erklärt die einfache Handlungsweise des Probefahrtenkennzeichen gem § 45 Kraftfahrgesetz. Grundlage diese Information ist die rechtliche Basis, sowie Erfahrungen aus der täglichen Praxis. Sie ersetzt nicht die Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker.

### Wer bekommt ein Probefahrtenkennzeichen?

- Gewerblicher Betrieb: Erzeugung oder Instandsetzung von Kfz und Anhänger!
- Mit Fahrzeugen Handel betreibt!
- Die solche gewerbsmäßig befördert!
- Jene im öffentlichen Interesse: Instandsetzung oder Prüfung!
- Servicestationen oder Reinigungsunternehmen!
- Bundesheer/Heeresverwaltung

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Antragstellung!
- Glaubhaftmachung!
- Versicherungsbestätigung gem. § 61 Abs. 1 KFG!
- erforderliche Verlässlichkeit

### Was darf ich tun/nicht tun?

- Feststellung der Gebrauchs-/Leistungsfähigkeit!
- Fahrten zur -überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes!
- Durch den Käufer bei Abholung vom Verkäufer (ACHTUNG: Versicherungsaufklärung)
- Zum Ort der Begutachtung oder -überprüfung!
- Überlassen bis 3,5 to HzG und max. 72 h an einen Kaufinteressenten (ACHTUNG: > 3,5 to HzG nicht möglich)

### Aufzeichnungspflichten

- Nachweis VOR jeder Probefahrt (Fahrtenbuch)!
  - Lenkername, Datum, Marke, Type, FGNr.!
  - Aufbewahrung 3 Jahre ab letzter Eintragung!
- Ziel&Zweck der Probefahrt (Zusatz „Fahrbefehl“)!
  - Sonn-& Feiertag, Freilandstraßen!
- Bei Überlassung Bescheinigung („Fahrbefehl“)!
  - Beginn und Ende der Probefahrt

.....  
Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, [www.kfztechniker.at](http://www.kfztechniker.at)  
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Mitführipflichten

### **JEDENFALLS:**

- Zulassungsschein (ggf. grüne Versicherungskarte)!
- Führerschein!
- ggf. „Fahrbefehl“ und/oder „Fahrbefehl Zusatz“ (Freilandstraße/Sonn-Feiertag)!

### **EMPFEHLUNG!**

- Fahrtenbuch (VOR Antritt ausgefüllt)!
- Mautvignette (2 Monatsvignette) insb bei mautpflichtigen Fahrten
- ausgefüllter „großer“ Fahrbefehl (mit allen möglichen Fahrern)

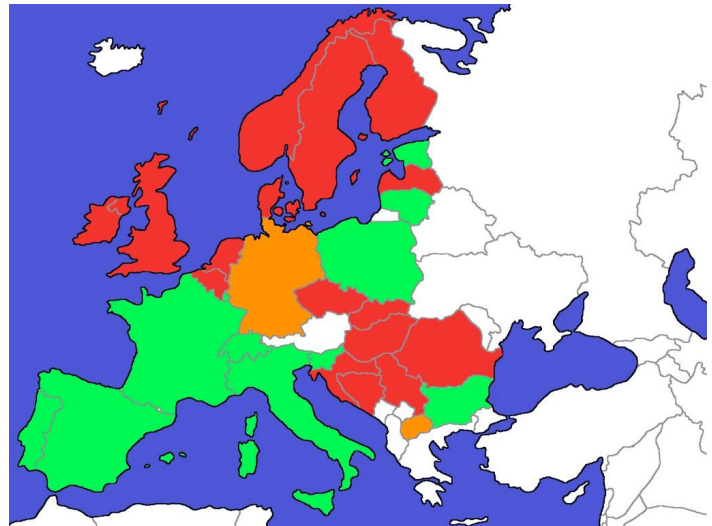
## Probefahrtenkennzeichen im Ausland

### **Ablehnung:**

Belgien	Bosnien-Herzegowina
Dänemark	Finnland
Irland	Großbritannien
Kroatien	Lettland
Niederlande	Norwegen
Rumänien	Schweden
Serbien	Slowakei
Tschechien	Ungarn

### **Anerkennung:**

Bulgarien	Estland
Frankreich	Italien
Litauen	Luxemburg
Polen	Portugal
Schweiz	Slowenien
Spanien	



### **Anerkennung mit besonderer Bestimmung**

- Liechtenstein  
(im Anlassfall Versicherungsverordnung LI)
- Deutschland  
(nach D: Zusatzblatt zum Probefahrtschein;  
KEINE KFZ-Überführung aus BRD)
- Makedonien  
(Versicherungsnachweis, zB grüne Karte)

Stand: Jänner 2015

.....  
Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, [www.kfztechniker.at](http://www.kfztechniker.at)  
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!